gemeinsame Wohl verwalten. England verlange deßhalb keine außerordentliche Gunstbezeugung Seiten Europas. England sei der Bundesgenosse ganz Europas; es bedürfe keiner besonderen Verträge zur Sanktionirung seines Unternehmens.

Verschiedenes.

Wien—Paris. Demnächst soll ein sogenannter Blitzzug (Train éclair) zwischen Wien und Paris eingerichtet werden, welcher mit der kürzesten Fahrtdauer, die erreichbar ist, verkehren wird. Sonderbarerweise geschieht das aber nicht von Seite der Bahngesellschaften, sondern durch die bekannte Schlafwaggon-Kompagnie, welche schon längere Zeit mit den interessirten Staaten in Unterhandlung steht. Bis jetzt wiederstreben nur Bayern und Württemberg der Einrichtung des Blitzzuges, und diese Länder haben vorläufig nur die Zustimmung für den Verkehr des Probezuges gegeben. Nächste Woche schon wird ein solcher Blitzzug von Paris abgelassen werden. Derselbe verläßt Dienstag am 10. d., 6 Uhr 40 Min. Abends, Paris und trifft in Wien via Simbach am 11. Oktober um 10 Uhr 30 Min. Abends ein. Die Fahrtdauer wird also nur 27 Stunden betragen, während sie jetzt 33 Stunden beträgt. Donnerstag den 12. Okt. wird ein ähnlicher Probezug Wien um 3 Uhr 40 Min. Nachmittags verlassen, welcher Freitag den 13. Okt. um 7 Uhr 40 Min. Abends in Paris einzutreffen hat. Diese Probezüge werden enthalten 2 Gepäckwägen, 4 Schlafwaggons, einen Salonwagen u. einen Restaurantkewagen. Der Totalpreis für eine Fahrt beträgt sammt den Kosten für die Restauration 250 Francs.

Ein abenteuerlicher Lebenslauf. Im sächsischen Zuchthause Waldheim befand sich im Jahre 1851 unter den nahezu 1000 Sträflingen auch ein ehemaliger sächsischer Lieutenant Bodo v. Glümer, ein auffallend schöner, stattlicher junger Mann, von kaum 22 Jahren, der wegen seiner Betheiligung an dem Dresdener Maiaufstande 1849 gefangen genommen, kriegsgerichtlich zum Tode verurtheilt, im Gnadenwege jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden war. Trotz der außerordentlichen Strenge, mit welcher die „Maigefangenen" in Waldheim behandelt wurden, wußte sich Glümer doch durch musterhaftes Verhalten und liebenswürdige Manieren bei den Leitern der Anstalt in Gunst zu setzen, so daß ihm durch Verwendung im Bureaudienst eine wesentliche Erleichterung der harten Gefangenschaft gewährt wurde. Da faßte zum Unglück für den Gefangenen dessen Schwester, die bekannte Schriftstellerin Claire v. Glümer den abenteuerlichen Plan, ihren Bruder zu befreien. Unter Zuziehung einiger vertrauter Freunde waren zwei Soldaten der Wachmannschaft gewonnen worden, welche Wachsabdrücke des Thürschlosses der Glümer'schen Gefangenenzelle besorgten, um bei einem Schlosser in Dresden Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Das Vorhaben wurde jedoch entdeckt, der Plan vereitelt und die bei der Affaire Betheiligten mit schweren Kerkerstrafen belegt. Für den unglücklichen Gefangenen hörte selbstverständlich von da ab jede Vergünstigung auf. Erst nach langen Jahren der Gefangenschaft sollten sich die Pforten des Zuchthauses für ihn erschließen. Nach wiedererlangter Freiheit begab sich v. Glümer nach Hamburg und wirkte hierselbst als Mathematiklehrer, bis ihn 1862 der Hamburger Senat mit einem Ausweisungsbefehle wegen politischer Umtriebe bedachte. Nun wanderte v. Glümer aus, trat in mexikanische Dienste und schwang sich dort bis zum Obersten des Ingenieurkorps auf. Der Zufall brachte ihn auf einem Schiffe nach New-York mit der schönen Donna de Orviedo, einer der reichsten Damen Mexikos, in Berührung; wenige Monaten genügten für den stattlichen Oberst, der heute 55 Jahre zählt, das Herz und die Millionen der liebenswürdigen Wittwe zu gewinnen, die nach der Versicherung des „New-Yorker Herald" gleichzeitig die größten und kostbarsten Brillanten besitzt. Bei ihrer am 6. v. M. stattgehabten Vermählung erschien die Dame in einem mit Brillanten ganz besäeten Kleide, das ihr den Beinamen der Diamantenbraut verschaffte.

Verfehlte Antwort. Der Herr Sohn schreibt dem Vater, der schon so viel hat „blechen" müssen und dem deßhalb die Lust weiter zu „blechen" ausgegangen ist, einen Brief heim, auf dessen ganzer erster Seite nichts weiter steht als: „Wer braucht Geld? — Wer braucht Geld? — Wer braucht Geld?" und so fort, bis ganz herunter und dann die Schlußworte: Dein Karl. Der Herr Vater sezt darunter verte und schreibt auf die andere Seite nichts als: „Wer ist ein Lump? — Wer ist ein Lump? — Wer ist ein Lump?" und so fort, bis ganz herunter und dann die Schlußworte: Dein Vater.

Experiment mit Kanarienvögeln. Mit Kanarienvögeln ist kürzlich in Königsberg i. Pr. ein interressantes Experiment gemacht worden. Die „K. H. Ztg." schreibt hierüber: Herr Naujock, Vorstandsmitglied des hiesigen Vereins für Geflügelzucht und als Kanarienzüchter bestens bekannt, hat kürzlich den interessanten Versuch gemacht, Kanarienvögel frei umherfliegen zu lassen und dieselben wie die Tauben an Futterplätze und Käfig zu gewöhnen. Der Versuch ist vortrefflich gelungen, im Garten des Café Sprind fliegen etwa 30 Kanarienvögel den Tag über frei umher und finden sich am Tage zur Mahlzeit und Abends zum Nachtaufenthalte in dem Käfig wieder ein.

Der gediegene Levi. Itzig: Ja, wie gesagt, ich komm' von „Levi's Ruh", dem reichen Banquier Levi seiner hocheleganten Villa. Drei Tage hab' ich dort logirt. Ich kann der sagen, es ist eine feine gediegene Wirthschaft da draußen: die Möbeln strozen nur so von Gold und Silber; sogar de Spucknäpfe sind verziert mit feinem Silberrand. Cohn: Das ist noch gar nichts. Kenn' ich doch meinen Nachbar den Aron Löb, der ist noch viel feiner: bei dem ist alles, was er hat, sogar de Kleider und de Betten versilbert.

Entwässerung des Genfer Sees. Eine englische Gesellschaft hat das Anerbieten gemacht, den Genfer See zu leeren durch den Bau eines Tunnels, der das Wasser aus dem See unter dem Rhonebett hindurch einige Stunden vom Ausgang entfernt in die Rhone leiten würde, wo ihr Bett etwa achtzig Meter tiefer liegt, als die Ufer des Sees. Nicht nur verlangte die Gesellschaft keine Subsiden, sondern sie will noch fünf Millionen Franken bezahlen für das Land, welches durch dieses Unternehmen trocken gelegt würde.

Ein ganz eigenthümliches Unglück erreignete sich in Möning in der vorigen Woche. Bierwirth Bögl wurde vom Säuferwahnsinn befallen. Um ihn endlich zu bändigen, steckte man ihn in einen Hopfensack, band den Sack mit einem Schiebkarrenträger fest zu und ließ ihn dann ungestört den Wahnsinn austoben. Nach dreiviertel Stunden endlich wurde der Sack wieder geöffnet. Der Mann war ruhig geworden — für immer, denn er war erstickt.

Die Landesobstausstellung in Ravensburg unter dem Ehrenpräsidium seiner Durchlaucht des **Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg,** veranstaltet vom Württ. Obstbau-Verein in Verbindung mit dem XII. landw. Gauverband wird am Samstag den 7. d. M. eröffnet werden. Besonders belehrend wird die vollständig neue Aufstellung sein, durch welche

1) alle vorhandenen Obstarten (mit dem richtigen Namen bezeichnet),
2) die empfehlenswerthen Sorten für mildere Gegenden,
3) die für rauhere Lagen

in Sortimenten zusammengestellt sind. — Hervorragend ist auch die Betheiligung der Baumschulenbesitzer, welche in großer Zahl und mit den verschiedensten Formen von Obstbäumen die Ausstellung beschicken.

Am Eröffnungstage, Nachmittags 1 Uhr, findet im „Gesellenhause" in Ravensburg eine **Versammlung** von Obstbau-Interessenten statt, in welcher Verhandlungen über wichtige Fragen des Obstbaus gepflogen werden.

Wir können Jedem, der für Obstau irgend welches Interesse hat, nur bringend rathen, den Besuch der Ausstellung ja nicht zu versäumen.

Schiffsnachrichten.

Bremen, 7. Oktbr. Der Postdampfer **Elbe,** Capt. W. Willigerod, vom **Norddeutschen Lloyd in Bremen,** welcher am 27. September von Bremen und am 28. September von Southampton abgegangen war, ist heute 1 Uhr Morgens wohlbehalten in Newyork angekommen.

Bremen, 7. Oktbr. Der Postdampfer **Neckar,** Capt. R. Bussius, vom **Norddeutschen Lloyd in Bremen,** welcher am 24. September von Bremen und am 26. September von Southampton abgegangen war, ist heute 7 Uhr Morgens wohlbehalten in Newyork angekommen.

Bremen, 6. Oktbr. Der Postdampfer **Herman,** Capt. H. Baur, vom **Norddeutschen Lloyd in Bremen,** welcher am 20. September von Bremen abgegangen war, ist gestern wohlbehalten in Baltimore angekommen.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährl. 86 ₰, durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 1 ℳ 15 ₰.

Amtsblatt für den **Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Trägerlohn viertelj. 9 ₰. Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 ₰.

№ 120. Donnerstag den 12. Oktober 1882.

Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Bekanntmachung, betreffend die Schankgefäße der Wirthe.

Um die Wirthe des Bezirks in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die durch das am 1. Januar 1884 in Wirksamkeit tretende Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, gebotenen Vorkehrungen in ihrem Wirthschaftsbetrieb treffen zu können, wird denselben der Inhalt dieses Gesetzes sowie eines Erlasses des K. Min. des Innern vom 1. Febr. d. J. hiemit wiederholt zur Kenntniß gebracht.

Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, ihrer Seits die Wirthe bei passender Gelegenheit entsprechend zu belehren und hiezu insbesondere auch die bei den Gewerbetreibenden vorzunehmenden periodischen Visitationen zu benützen und zu diesem Behuf die hiemit betrauten Gemeindebeamten und Polizeibediensteten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Den 10. Oktober 1882.

K. Oberamt.
Baum.

Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.
Vom 20. Juli 1881.

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen 2c.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß
a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf
a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,
b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$
geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betr. die Schankgefäße der Wirthe.

Am 1. Januar 1884 tritt das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (R.G.Bl. S. 249), in Wirksamkeit, dessen Vorschriften in verschiedenen Beziehungen von denjenigen der Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1871 (Reg.-Bl. S. 126) und der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1877 (Reg.-Bl. S. 143) abweichen.

Insbesondere ist hervorzuheben, daß für den Abstand des Füllstrichs vom oberen Rand der Schankgefäße durch §. 2 des Reichsgesetzes auch ein Maximalbetrag festgesetzt ist.

Hiedurch werden namentlich die einen alten Württembergischen Schoppen haltenden, mit $^1/_4$ Liter Bezeichnung versehenen Schankgefäße unzulässig.

Auch der Minimal-Abstand des Füllstrichs ist theilweise abweichend von den bisherigen Vorschriften bestimmt. Sodann werden Schankgefäße von $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter, abgesehen von Branntweinschank, auf welchen sich das Reichsgesetz nicht bezieht, künftig unzulässig und $^1/_4$ Liter-Gefäße müssen außer mit dem Füllstrich auch noch mit der Bezeichnung des Sollinhalts versehen sein.

Der Zweck der Hinausschiebung der Wirksamkeit des Gesetzes, die Wirthe vor Schädigung durch sofortiges Unbrauchbarwerden ihrer den neuen Vorschriften nicht entsprechenden Schankgefäße thunlichst zu bewahren, wird nur dann erreicht werden, wenn die Wirthe solche Schankgefäße nicht mehr anschaffen, welche vom 1. Januar 1884 an nicht mehr zulässig sind.

Insbesondere sollten Schankgefäße, bei denen der Füllstrich nicht den erforderlichen Minimal- und Maximalabstand vom oberen Rand hat, also namentlich die mit $^1/_4$ Liter Bezeichnung versehenen alten Schoppengläser, ferner Schankgefäße von $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter nicht mehr angeschafft werden und die anzuschaffenden $^1/_4$ Liter-Gefäße sollten außer dem Füllstrich auch die Bezeichnung ihres Sollinhalts tragen.

Der Gebrauch von Schankgefäßen, welche den Vorschriften des §. 2 des Reichsgesetzes entsprechen, ist auch schon vor dem 1 Januar 1884 nicht zu beanstanden.

Die Oberämter haben die Betheiligten Gewerbetreibenden durch eine in entsprechenden Zeiträumen zu wiederholende Bekanntmachung hierauf aufmerksam zu machen.

Außerdem sind die Wirthe bei den vorzunehmenden periodischen Visitationen der Schankgefäße entsprechend zu belehren und zu diesem Behuf die mit diesen Visitationen betrauten Gemeindebeamten und Polizeibediensteten mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Stuttgart, den 1. Februar 1882.

K. Ministerium des Innern.
Hölder.

Die Central-Stelle für Gewerbe und Handel an das K. Oberamt Schorndorf.

Auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 20. Mai 1871, betreffend die Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Gemeindeaichungs-Aemter wird hinsichtlich der Aichmeister-Gehilfen Folgendes angeordnet:

Als Aichmeistergehilfen im Sinne des § 7 der genannten Ministerial-Verfügung sind nur die dem Aichmeister ständig beigegebenen Gehilfen, nicht auch die bei besonderen Bedarfsfällen oder sonst in vorübergehender Weise zugezogenen Aushilfskräfte anzusehen. Aichmeistergehilfen in dem so festgestellten Sinne gehören zu dem „Personal" des Aichamts, und sind daher nach dem citirten § 7 vom Gemeinderath zu bestellen, von dessen Vorstand zu verpflichten und durch Vermittlung des Oberamts der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen.

Einer förmlichen Prüfung (§ 23 der cit. Verfügung) sind die Aichmeistergehilfen nur dann zu unterziehen, wenn die Absicht dahin geht, sie erforderlichenfalls in Fällen länger dauernder Verhinderung des Aichmeisters als förmliche Stellvertreter desselben die Geschäfte führen zu lassen.

Auch geprüfte Aichmeister-Gehilfen arbeiten übrigens, entsprechend dem § 9 der angeführten Minist.-Verfügung unter Verantwortlichkeit des Aichmeisters; nur wenn dieselben in Fällen der ebenbezeichneten Art als Stellvertreter die Geschäfte allein führen, tritt ihre eigene Verantwortlichkeit ein.

In solchen Fällen ist in den betreffenden Aichregistern je der Beginn und das Ende der Stellvertretung förmlich einzutragen, um hienach für die zwischenliegenden Aichungen die Verantwortlichkeit des Stellvertreters festzustellen.

Das K. Oberamt wird beauftragt, von vorstehender Anordnung sämmtlichen Aichungsämtern des dortigen Bezirks, sowie auch den bezüglichen Ortsbehörden Eröffnung zu machen.

Die Einhaltung der Verfügung ist in entsprechender Weise zu überwachen.

Gaupp.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden und Aichungsämtern eröffnet.

Schorndorf, 10. Oktober 1882.

K. Oberamt.
Baun.

Schorndorf.

Diebstahlsanzeige.

Dem Friedrich Aupperle, Nachtwächter in Steinenberg, wurde am vorigen Samstag den 7. d. M. Abends zwischen 7 und 10 Uhr eine an ihren unteren Enden mit Eisen beschlagene, 18 Sprossen enthaltende Leiter aus einer Wagenremise entwendet.

Dies wird zu den bekannten Zwecken mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für die Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 10 ℳ ausgesetzt worden ist.

Den 10. Oktober 1882.

K. Amtsanwaltschaft.
Rothmund AM.

Verkauft

werden nächsten
Samstag den 14. d. Mts.
Vormittags 9 Uhr
im Burgschlosse dahier
altes, noch brauchbares Bauholz, Dielen, Mauer- und Riegelsteine, eine alte Treppe, alte Oefen u. s. w.

Schorndorf, den 10. Okt. 1882.

K. Kameralamt.

Revier Schorndorf.

Zum Auslesen von Bucheln

in den Staatswaldungen werden Erlaubnißscheine à 1 ℳ für eine Person über 14 Jahren oder für 2 Kinder ausgegeben werden. Lusttragende haben sich **sofort** bei den Accisämtern in Haubersbronn, Oberurbach, Unterurbach u. Plüderhausen anzumelden u. alsbald dort den Geldbetrag zu hinterlegen, worauf ihnen die Zettel gültig bis 15. Novbr. d. J. werden zugestellt werden.

Schorndorf, den 10. Oktbr. 1882.

K. Revieramt.

Revier Geradstetten.

Der heurige

Buchel-Ertrag

in den Staatswaldungen Rehhalde und Pfarrwald wird
Samstag den 14. l. Mts.
loosweise im Aufstreich verkauft. Zusammenkunft um 11 Uhr in der Rehhalde, um 1 Uhr im Pfarrwald.

K. Revieramt.

Winterbach.

Liegenschafts-Verkauf.

Das K. Amtsgericht Schorndorf hat am 30. Mai 1882 die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des

Gottlieb Schnabel, Joh. Webers Sohn, Weingärtners in Winterbach,

angeordnet und kommt zu Folge Beschlusses des Gemeinderaths als Vollstreckungsbehörde vom 10. Juni / 16. Septbr. 1882 am

Montag den 16. Oktober 1882
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause in Winterbach zum I. öffentlichen Aufstreich:

ein 1stock. Wohnhaus mit Keller u. 27 qm Garten dabei, tax. p. 600 ℳ
sowie
37 a. 38 qm Weinberg in 3 Parz. tax. p. 750 ℳ
1350 ℳ

Kaufsliebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß sogleich beim Anbot ein tüchtiger Bürge und Selbstzähler zu stellen ist.

Als Verwalter ist Gemeinderath Betsch in Winterbach bestellt und die Verkaufs-Commission besteht aus dem Unterzeichneten und Schultheiß Kern in Winterbach.

Schorndorf, den 16. Sept. 1882.

Hilfsbeamter der Vollstreckungsbehörde Winterbach.
2₂ Amtsnotar **Speidel.**

Thomashardt.

In nachbemerkten

Concurs-Sachen

wird in Gemäßheit des §. 139 uff. der Reichs-Concurs-Ordnung veröffentlicht, daß nach den Resultaten der amtsgerichtlich genehmigten Schlußrechnungen:

a) des August Leuz, früheren Kronenwirths in Thomashardt 3063 ℳ 28 ₰ Aktiv-Masse unter 6708 ℳ 89 ₰ unbevorrechtete Forderungen,

b) des Johann Ludwig Leuz, Bäckers daselbst 1147 ℳ 39 ₰ Activ-Masse unter 13656 ℳ 37 ₰ unbevorrechtete Forderungen zu vertheilen seien.

Den 10. Oktober 1882.

Concurs-Verwalter:
Amtsnotar **Speidel.**

Volks-Verein.

Donnerstag Abend bei **Hüttelmaier.**
Bericht über die Landesversammlung.

Der Vorstand.

Geradstetten.

Oelmühle-Empfehlung.

Hiemit erlaube ich mir, einer geehrten hiesigen und umliegenden Einwohnerschaft die ergebene Anzeige zu machen, daß in meiner neu eingerichteten Oelmühle, Oel gemacht werden kann. Pünktliche u. gute Bedienung wird zugesichert

D. Siegle.

Reines **Reps- u. Salatöl** empfiehlt billigst der Obige. 2¹

Schorndorf.

Wohnungs-Veränderung und Empfehlung.

Hiemit mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mein **Rasir-, Frisir- und Haarschneide-Cabinet** von Hrn. Sattler Stein zu Hrn. Flaschner Sauer verlegt habe, und empfehle mich auch fernerhin unter Zusicherung pünktlicher und reeller Bedienung aufs Beste.

Achtungsvoll!
Fr. Neuner, Friseur.

Schorndorf.

Fahrniß-Auktion.

Am **Samstag den 14. Oktbr.**
von Morgens 8 Uhr an
wird Frau **J. F. Veil** Wittwe z. B. eine Fahrniß-Auktion abhalten von verschiedenen entbehrlichen **Manns-** und mehreren **Knabenkleidern**, einigen **Hausrath, 1 Ofen, 1 Brückenwaage** und **Fäßern** von verschiedener Größe.

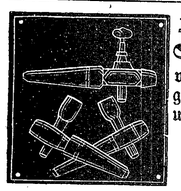

Faßhahnen,

verschließbare und gewöhnliche, empfiehlt unter Garantie

Fr. Lenz,
Vorstadt.

Schorndorf.

Ca. 7 Centner

Traubelesbirnen

verkauft res. Hospitalpfleger
Laur.

Gmünd.

Wegen Aufgabe der Landwirthschaft hält der Unterzeichnete am
Mittwoch den 18. Oktober
von Nachmittags 1 Uhr an
eine

Fahrniß-Auktion,

wobei vorkommt:
Ein Schimmelwallach 12 Jahre alt,
Zwei vollständige Leiterwägen,
Ein Bruckenwagen,
Zwei Fuhrschlitten,
Zwei eiserne Halbeggen.
Eine holzene Egge,
Ein Pflug,
Ein paar Heuleitern,
Ein paar Chaisengeschirre mit Kreuzzügel,
Ein paar Bauerngeschirre dto. dto. u. s. w.

Zu diesem Verkauf ladet freundlichst ein

Friedrich Burr z. schwarzen Ochsen in Gmünd.
2¹

Winterbach.

Victoria-Erbsen, Heller-Linsen, Perl-Bohnen

empfiehlt in gutkochender Waare billigst
2₁ **A. Kinzelbach.**

Nächsten **Samstag** von 4 Uhr an

Reh- und Hasen-Essen

nebst vorzüglichem Bier
wozu ergebenst einladet
Albert Haas, Ottilienberg.

Verloren! gieng am Dienstag Abend vom Bahnhof bis in die neue Straße ein Packet mit **Geld.** Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen gute Belohnung abzugeben bei **M. Stadelmann.**

Vorderweißbuch.

700 Mark Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auf Martini auszuleihen

Schullehrer **Hering.**

Eine gebrauchte

Brennerei-Einrichtung

(Gehalt 5 Imi)
welche durch größere Einrichtung entbehrlich wurde, hat im Auftrag billig zu verkaufen

J. Ziegler jr., Kupferschmied.

Dr. Hahn, Stuttgart

prakt. Arzt, **Reinsburgstr. 5** II.
Spezialist für

Hautkrankheiten.

Sprechstunden 11—12 u. 1½—4 Uhr
2¹ (H. 72113.)

Winterbach.

Empfehle von heute an fortwährend sehr

guten reinen Fruchtbranntwein.

A. Kinzelbach.

NB. Unter 2 Liter wird nicht abgegeben. 2₁

Mostobst

hat zu verkaufen
Heinrich Schneider.

Schorndorf.

2½ bis 3 Centner **Mostobst,** ⅓ davon Träubelesbirnen, sowie schönes **gebrochenes Obst** verkauft

Gärtner **Mäser.**

Einen noch gut erhaltenen

schwarzen Anzug

hat billig zu verkaufen
Schneider **Rebstock.**

Rudersberg.

Ein junger kräftiger **Bursche,** welcher die **Kundenmüllerei** gut versteht, sucht zu baldigem Eintritt eine Stelle.

Näheres bei
²2 Müller **Künkele.**

Winnenden.

Grabsteine, Marmorkreuze, Schriftplatten werden nach jeder Zeichnung sofort billig angefertigt, solche sind stets vorräthig bei **C. Röhrle.** 3₅

Ein ausgezeichnetes

Lederfett,

sowie wasserdichte

Lederschmiere

ist billig zu haben bei
A. Kinzelbach
2¹ in **Winterbach.**

Zur Besorgung einer Haushaltung sucht eine ordentliche **Person** zu sofortigem Eintritt

Gottlieb Bös, Mühleschreiner.

Franzbranntwein mit Salz

von **D. Wieland Sohn**
in Oehringen,
vorm. **August Kallhardt** in **Ulm.**

Bewährtes Hausmittel bei Flüssen, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerzen, Verrenkungen 2c. 2c. Zu haben à 50 Pf. und 80 Pf. per Fläsch'chen mit Gebrauchsanweisung bei
14 **Carl Veil.**

Eine **Bettlade** kauft
We. **Beißwanger.**

Nach Amerika für 80 Mark

frei von Bremen.
F. Missler, Schiffsexpedient,
3₂ **Bremen.**

D. F. Müller's
ächte Ulmer

Lebens-Essenz

ist das beste Präservativ- und Hilfsmittel bei ansteckenden Fiebern, Blähungen und Verstopfung, Bleichsucht, Cholera, Engbrüstigkeit, Halsweh, verschleimter Brust, Durchfall, roher u. weißer Ruhr, Kolik, Kopfweh, bei Magenübeln, Mutterweh, rheumatisch-gichtischen u. vielen anderen Leiden, hauptsächlich gegen die Seekrankheit, laut mehreren Zuschriften das unentbehrlichste Mittel.

Per Flacon 1 Mark.

Der ächte

Franziskaner,

welcher nur allein von
D. F. Müller in Ulm a. D.
bereitet wird, ist aus den besten Kräutern und Wurzeln, welche existiren, gewonnen.

Der ächte Franziskaner ist bei allen Magenübeln u. deren Folgen, bei Blutarmuth, schlechter Verdauung u. Verstopfung, rheumatisch-gichtischen Leiden das beste Mittel.

Per Flasche Mark 3 und 1. 50.
Zu haben in Schorndorf bei Carl Veil.

Für Auswanderer ist die D. F. Müller'sche Ulmer Lebensessenz das vorzüglichste Mittel.

Herrn D. F. Müller in Ulm.

Durch den Gebrauch Ihres ächten Franziskaner und Ulmer Lebensessenz, fühle ich bedeutende Linderung meines langjährigen Magen u. Kopfleidens.

Hall, den 22. September 1881.
J. Wött, Privatier.

Mahnzettel für Schultheißenämter sind zu haben in der
C. Mayer'schen Buchdruckerei.

Aus dem Norden. In den skandinavischen Ländern findet eine bemerkenswerthe Bewegung statt, welche die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen kann. Beide Länder sind erst seit 1815 in eine Personalunion vereinigt. Früher war Norwegen mit Dänemark vereinigt, da dieses aber mit Frankreich verbündet war, so wurde ihm Norwegen abgenommen und mit Schweden vereinigt, wogegen dieses Finnland an Rußland abtreten mußte.

Dieser Länderschacher scheint sich nun bestrafen zu wollen. Zwischen Norwegen und Schweden haben niemals große Sympathien bestanden, die verschiedenen Sprachen und Nationalitäten, der schroffe Unabhängigkeitssinn der Norweger konnte eine innige Gemeinschaft zwischen beiden skandinavischen Ländern nicht erzeugen.

Jetzt nun hat sich in Norwegen eine radikale Bewegung geltend gemacht, welche darauf ausgeht, jedes Band mit Schweden zu lösen und Norwegen zu einer selbstständigen unabhängigen Republik zu machen. Die Veranlassung dazu hat die staatsrechtliche Stellung der Krone gegeben. Der König übt in Norwegen nach der Verfassung das absolute Veto aus, ein Recht, welches ein wesentlicher Bestandtheil jeder Monarchie ist. Dies erscheint aber den Demokraten als das Haupthinderniß, um eine reine Demokratie zu errichten, und deßhalb haben sie gegen diese rechtliche Bestimmung hauptsächlich ihre Angriffe unternommen.

Die radikalen Parlamentarier behaupten sogar, daß diese Bestrebungen auch bei den schwedischen Liberalen Beifall fänden, und daß diese die Abschaffung des Königthums und die Auflösung der Union gutheißen würden. Allein das ist eine durchaus falsche Vorstellung. So demokratisch auch die schwedische Bauernpartei sein mag, so hat sie doch diese Behauptung auf das Entschiedenste und Energischste abgelehnt.

Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie nicht mit republikanischen und der Union feindlichen Bestrebungen der norwegischen Radikalen sympathisire, dieselbe vielmehr entschieden bekämpfen müsse.

Trotzdem nimmt die Agitation der norwegischen Radikalen ihren Fortgang. Die Wahlen zum Storthing, welche gegenwärtig stattfinden, gestalten sich für sie im hohen Grade günstig. Von den 114 Mitgliedern des Storthings sind bereits 61 gewählt und davon gehören 58 der radikalen Opposition an, so daß dieser schon jetzt die Majorität gesichert ist.

Dabei muß hervorgehoben werden, daß fast alle gemäßigteren Elemente unter den Radikalen nicht wieder gewählt sind, sondern lauter eingestandene Republikaner, welche für die Erklärung der Republik in Norwegen sich aussprechen; ja es befinden sich unter ihnen solche, welche bereits wegen Majestätsbeleidigung bestraft sind, wie der Rechtsanwalt Sörensen.

Die republikanische Partei, an deren Spitze der Schriftsteller Björnson steht, hat eine sehr rührige Agitation in Szene gesetzt und für die Auflösung der Union und für die Herstellung der Republik Boden in der Bevölkerung gewonnen, so daß Norwegen unzweifelhaft einer Krisis entgegengeht.

Um diese Bewegung noch weiter zu kräftigen, haben die Radikalen zu einem eigenthümlichen Mittel gegriffen. In Norwegen besteht nur ein beschränktes Wahlrecht, es dürfen nur die Landbesitzer wählen, die städtischen Proletarier und Arbeiter sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Bestimmungen der Verfassung haben die Radikalen in schlauer Weise zu umgehen gewußt, indem sie werthlose Sumpf- und Morastländereien, an denen es in Norwegen keinen Mangel hat, für wenige Kronen in großer Anzahl angekauft und diese in kleine einzelne Parzellen vertheilt haben, als deren Besitzer sie die städtischen Proletarier eintragen ließen. Auf solche Weise haben sie Tausende von Wahlmännern geschaffen, welche nun gefügige Instrumente für die republikanischen Bestrebungen der Radikalen sind.

Durch diese Einrichtung wird überhaupt das Proletariat zum ausschlaggebenden Theil bei den Wahlen erhoben und der Einfluß der Volksredner und Radikalen bedeutend gesteigert.

Es steht demnach zu erwarten, daß die radikale Partei in ihrem Siegesübermuthe und angespornt durch die rothen Eiferer, welche ihr durch die gegenwärtigen Wahlen zugeführt werden, sich im nächsten Storthing Ausschreitungen gegen die Verfassung und die verfassungsmäßig bestellte Regierung erlaubt, die der König nicht dulden darf, und daß alsdann Gegenmaßregeln ergriffen werden, die gar leicht zu einer Kathastrophe führen können, welche Schweden in Mitleidenschaft zieht.

Man kann nämlich so gut wie gewiß annehmen, daß in dem Storthing der Antrag gestellt wird, das absolute Veto des Königs aufzuheben, und daß sich eine Majorität dafür finden wird. Andererseits ist aber nicht anzunehmen, daß der König diese Verfassungsänderung ohne Weiteres sanktionirt, und so wäre denn der Konflikt da, der dann leicht größere Dimensionen annehmen und zur Erklärung der Republik und zur Auflösung der Union mit Schweden führen könnte.

Sollte dies zur Ausführung kommen, alsdann muß nothwendigerweise Schweden mit in den Konflikt hineingezogen werden. Die Union der beiden Länder, welche 1815 durch eine Reichsakte eingeführt ist, kann nicht einseitig und willkürlich aufgehoben werden, da beide Staaten einen gemeinsamen König und gemeinsame Institutionen haben, die außerdem von den europäischen Mächten auf dem Wiener Kongreß anerkannt sind.

Schweden würde daher vollständig in seinem Rechte sein, Norwegen, falls es die Auflösung der Union und die Republik erklärte, als Rebellen zu behandeln und mit Gewalt den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen.

Hoffentlich kommt es nicht zu diesem Aeußersten, allein von dem guten Willen der Radikalen wird es sicher nicht abhängen, denn diese sind nach ihren radikalen Reden zum Aeußersten entschlossen.

Tages-Begebenheiten.

Aus Württemberg, 10. Okt. In der Bierbrauerei zum Fuchs in Ellwangen fiel ein Bräuer in einen mit heißem Wasser gefüllten Kessel. Seine Brandwunden sind derart, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird. — In Zöbingen wurde ein 18 Jahre alter Knecht beim Ackern von einem Pferde erschlagen. — Eine im Ellwanger Bezirk im Umlauf befindliche Petition um Einschränkung des Hausirhandels findet zahlreiche Unterschriften. — Eine von dem Sozialdemokraten, Reichstagsabgeordneten Kayser, nach Reutlingen einberufene Versammlung konnte aus zwei Gründen nicht abgehalten werden, erstlich weil der Einberufer die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Behörde unterlassen und zweitens, weil er selbst gar nicht erschienen war. — Am 7. d. Früh wurde auf der Markung Roswaag die Leiche einer bis jetzt unerkannten Weibsperson aufgefunden. Letztere scheint den Tod in der Enz gefunden zu haben. Man vermuthet hier, daß die Leiche in der Enz aufgefangen und auf der Roswaager Markung niedergelegt worden sei. — Ein schreckliches Unglück hat sich am letzten Donnerstag bei Flunau ereignet. Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wollte die Ehefrau des Gutspächters Lanz von Flunau mit ihrem bei ihr auf Besuch befindlichen Bruder mit einem Wagen durch die Argen fahren. Der Bruder der Frau Lanz hatte sich auf das Pferd gesetzt, während die Letztere sich im Wagen befand. Auf dieser Fahrt nun geriethen sie in eine Vertiefung, wodurch der Wagen umgeworfen und die Frau von den Fluthen fortgerissen wurde. Ihrem Bruder gelang es indessen, mit dem Pferde glücklich das Ufer zu erreichen. Der am gegenseitigen Ufer der Argen beschäftigte Knecht des Lanz, der das Unglück gesehen, wollte seine Herrin zu retten suchen, wurde aber gleichfalls von der Strömung mit fortgerissen und mußte für seine edle Absicht das schreckliche Loos des Ertrinkens mit derselben theilen. Eine halbe Stunde später fand man seine Leiche, während diejenige der Frau Lanz, Mutter von 6 Kindern, erst gestern Morgen aufgefunden wurde.

Mülhausen, 6. Okt. Kaum hat sich hier das Grab über das Opfer eines Verbrechens geschlossen, und schon wieder ist über neue Frevel zu berichten. In der Baslerstraße bewohnte ein noch junges Ehepaar, der Holzhacker Gerwyl mit seiner Frau eine Mansardenwohnung; es war, wie man sagt, nichts ungewöhnliches, den Gerwyl Abends betrunken nach Hause kommen zu sehen, so geschah es auch gestern Abend, worauf die Frau dem lüderlichen Patron Vorwürfe machte, denen eine lebhafte Streitszene folgte, die nach kurzer Unterbrechung am frühen Morgen sich fortsetzte. Nachbarsleute hörten dann die Hilferufe der Frau und als es gelang, die verschlossene Thür der Wohnung zu öffnen, lag die Frau in ihrem Blute schwimmend bereits bewußtlos am Boden. Der Mann hatte ihr mit einem Rasirmesser eine Menge Schnittwunden im Gesicht und an andern Körpertheilen beigebracht und sich selbst dann die Kehle durchschnitten; er stand noch stieren Blickes aufrecht da und wehrte sich wie ein Rasender gegen die Eindringenden. Beide Verwundete wurden in das Hospital geschafft; besonders der Zustand der Frau soll sehr ernst sein.

Marseille, 9. Okt. Dreitausend Legitimisten waren gestern auf der Insel Camargue an der Rhonemündung zu einem Bankett unter freiem Himmel versammelt. Die Deputirten und Senatoren Boyer, Borognon und de Mun hielten aufrührerische Reden gegen die Republik. Aufgereizte Demonstranten rissen von dem Balkon der Subpräfektur in Arles die Trikolore herunter, welche sie durch eine Lilienfahne ersetzten. Die Republikaner machten eine Gegendemonstration, die Legitimisten auspfeifend und durchhauend. Die Gendarmerie mußte einschreiten. (Die Franzosen sind doch gebildete Leute.)

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährl. 86 ₰, durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 1 ℳ 15 ₰.

Amtsblatt für den **Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Trägerlohn viertelj. 9 ₰. Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 ₰.

№ 121. Samstag den 14. Oktober 1882.

Bekanntmachungen.

K. Amtsgericht Schorndorf.

An die Gerichtsvollzieher des Bezirks.

Gemäß §. 32 Abs. 3 der Gerichtsvollzieher-Ordnung sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, alle 3 Monate Hauptregister und Kassentagbuch zur Prüfung vorzulegen.

Die noch säumigen Gerichtsvollzieher werden hienach aufgefordert, jene pro 1. Oktober 1882 vorzulegenden Bücher **unfehlbar binnen 4 Tagen** einzusenden.

Schorndorf, den 11. Oktober 1882.

Oberamtsrichter
Franck.

Normal-Erlaß des K. evang. Consistoriums resp. des K. kathol. Kirchenraths an die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen, betreffend den Gehaltsabrechnungstermin der Schulstellen vom 15. August resp. 15. September 1882.

Infolge der Verlegung des Rechnungtermins des Staats, sowie der Gemeinden und öffentlichen Stiftungen vom 1. Juli auf den 1. April, sowie in Berücksichtigung der neueren einschlägigen Gesetze und Verfügungen werden unter Aufhebung der Normalverfügung der Oberschulbehörden vom 29. August und 14. Oktober 1873 in Betreff der Behandlung der Abrechnungen zwischen Vorgängern und Nachfolgern auf Schulstellen mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens den gemeinschaftlichen Oberämtern und den Gemeindebehörden die nachstehenden Normen zur Nachachtung kundgegeben:

1) Die Grundlage der Abrechnung zwischen den Betheiligten bildet der bei der betreffenden Schulstelle, beziehungsweise bei den einzelnen Einkommenstheilen bestehende Abrechnungstermin. Unter Abrechnungstermin ist der Tag zu verstehen, welcher den Anfangs- und Endpunkt der Periode bezeichnet, für welche der Gesammtbetrag eines Einkommenstheils von der Schulstelle zu beziehen ist. Fällt z. B. der Abrechnungstermin einer Holzbesoldung von 20 rm auf 1. April, so ist damit gesagt, daß die Schulstelle für die (Abrechnungs-, Besoldungs-)Periode 1. April 1882/31. März 1883 20 rm Holz zu beziehen hat. Beim Dienstabkommen eines Lehrers ist mit diesem oder seinen Erben nach demselben Termin abzurechnen, welcher bei seinem Dienstantritt der Abrechnung für den betreffenden Einkommenstheil zu Grunde gelegt wurde; es wäre denn, daß während seiner Anstellung eine Terminregulierung stattgefunden hätte, in welchem Falle auf den neuen Termin abzurechnen ist. In jedem Erledigungsfall einer Schulstelle, bei welcher bisher für einzelne oder sämmtliche Einkommenstheile ein anderer Abrechnungstermin, als der 1. April, besteht, ist der Abrechnungstermin für sämmtliche Einkommenstheile auf den 1. April zu verlegen. Die Verlegung eines Abrechnungstermins bewirkt eine Uebergangsperiode, welche entweder ein Stückjahr oder ein Ueberzahljahr darstellt, u. zwar:

a. **ein Stückjahr:** Wenn z. B. am 1. August 1883 beschlossen wird, den bisherigen Abrechnungstermin 1. Juli auf 1. April, erstmale für das nächstfolgende Jahr (1884), zu verlegen, so endigt das laufende Jahr statt am 30. Juni 1884 schon am 31. März 1884 und ergibt sich sonach das 9monatliche Stückjahr 1. Juli 1883/31. März 1884.

b. **Ein Ueberzahljahr:** Wenn am 1. August 1883 beschlossen wird, den bisherigen Abrechnungstermin 1. Januar auf 1. April, erstmals des nächstfolgenden Jahrs, zu verlegen, so endigt das laufende Jahr statt am 31. Dezember 1883 erst am 31. März 1884 und ergibt sich sonach das 15monatliche Jahr 1. Januar 1883 bis 31. März 1884.

Gesetzt nun, die Schulstelle hat im August 1883 den Ertrag der Schulgüter im Werth von 100 ℳ eingeheimst, so bezieht sie im Fall des Stückjahrs für 9 Monate, was ihr für 12 gebührt; im Fall des Ueberzahljahrs für 15 Monate, was ihr für 12 gebührt, also im ersten Fall 25 ℳ zu viel, im zweiten 25 ℳ zu wenig. Dieser Abmangel, beziehungsweise Ueberschuß muß bei der Abrechnung ausgeglichen werden. Was die Gehaltstheile im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.-Bl. S. 274) betrifft, für welche der Schlußtag jeden Monat den gesetzlichen Verfalltermin bildet (vergl. § 4 Abs. 1 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausbezahlung der Volksschullehrergehalte u. s. w. vom 28. Jan. 1878, Reg.-Bl. S. 12), so fügen sie sich in den neuen Abrechnungstermin von selbst ein, und es bedarf daher bezüglich derselben nur der Bestimmung, daß der Abrechnungstermin auch für sie auf 1. April verlegt wird, also das Besoldungsjahr auch für sie die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des andern Jahres umfaßt.

Bei den vom Staat zu verabreichenden Holzbesoldungen ist die Verlegung des Abrechnungstermins auf den 1. April nach Maßgabe des Erlasses der K. Oberrechnungskammer an die Kameral- und Forstämter vom 23. Juli 1879 Nro. 3883, durch Entrichtung der betreffenden Besoldungsrate bis 31. März, resp. durch Ersatzleistung des durch Verabreichung einer Jahresholzbesoldung im Stückrechnungsjahr 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 entstandenen Zuvielempfanges der Schulstellen, durchaus vollzogen worden. In gleicher Weise wird in denjenigen Fällen, in welchen die von den Gemeinden und Stiftungen zu beziehenden Holzbesoldungen und Holznutzungen der Schulstellen bisher in Uebereinstimmung mit dem Rechnungstermin der pflichtigen Kassen dem Abrechnungstermin 1. Juli folgten, die Verlegung dieses Termins auf den 1. April aus Anlaß der Verlegung des Rechnungstermins der Gemeinde- und Stiftungspflegen nach Maßgabe der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1878 vorgenommen worden sein.

Wenn und soweit aber die Verlegung der Abrechnungstermine der aus Gemeinde- oder Stiftungspflegen fließenden Holzbesoldungen auf den 1. April noch nicht stattgefunden hat, ist dieselbe noch zu vollziehen und ist bezüglich aller Holzbesoldungen alsbald darauf zu bringen, daß in Fällen, in welchen (bei Erscheinen des gegenwärtigen Erlasses) einer Schulstelle die ganze Jahresholzbesoldung oder Nutzung für das laufende über das Etatsjahr 1. April 1882/83 hinausreichende Besoldungsjahr bereits verabreicht worden wäre, es bei dieser Verabreichung sein Verbleiben habe und eine Ersatzleistung des für das Etatsjahr 1882/83 Zuvielempfangenen unterbleibe, dagegen im Laufe des nächsten Etatsjahrs 1. April 1883/84 nur die Rate der Besoldung oder Nutzung zur Verabreichung, resp. Ausbezahlung gelange, welche von dem innerhalb dieses Etatsjahres liegenden bisherigen Abrechnungstermin bis zum 31. März 1884 zu berechnen ist. Zur Deckung der durch die Verlegung des Abrechnungtermins sich ergebenden Ausfälle sind zunächst die in Folge der Terminsverlegung sich ergebenden Einkommensüberschüsse, sodann etwa vorhandene disponible Interkalargefälle zu verwenden und bleibt, wo solche Mittel fehlen und auch nicht zur Vermeidung einer Vakatur die Gemeindekasse eintritt, die betreffende Stelle